

trag hinsichtlich der Verpflichtung des Ministeriums betrifft, so bin ich dem geehrten Sprecher gleichfalls dankbar, daß er das Ministerium auch diesmal wieder an seine Pflichten erinnert hat; wenn er aber bemerkte, es wäre diesen Pflichten nicht nachgegangen worden, so kann ich nur wünschen, daß derselbe diese Frage speciell zur Sprache und Erörterung bei den Ständen bringe, dann würde sich finden, wer seine Pflicht gethan hat. Was übrigens den Antrag selbst betrifft, so muß ich bemerken, wenn man strenge sein wollte, so könnte man sagen, daß in das Regulativ, was die Grenzmark zwischen Kirche und Staat ziehen soll, nichts gehört, was eine Instruction für die Staatsbeamten, wie andererseits für die Kirchenbeamten enthält. Vor zehn Jahren schon muß aber der Verfasser des Gesetzes eine Vorahnung gehabt haben, daß im Jahre 1845 ein ähnliches Amendement auftauchen werde; denn er hat wirklich damals die Worte hereingesetzt: „um der ihm vermöge des Königl. Schutz- und Oberaufsichtsrechts obliegenden Pflicht Genüge leisten zu können“. Nun ersuche ich den geehrten Abgeordneten, zu sagen, was für ein Unterschied zwischen: „verpflichtet“ und: „obliegenden Pflichten“ ist. Das Eine ist ein Zeitwort, das Andere ein Substantiv, weiter wüßte ich keinen Unterschied. Was ferner den Satz betrifft, gegen den sich der geehrte Herr Bürgermeister Starke ausgesprochen hat, so bemerke ich, daß dieser eine instructive Anweisung für das Ministerium enthält, und daß also hierin bestimmt ist, worauf es sehen soll, um seiner Pflicht Genüge zu leisten. Es enthält daher die Fassung erstens die Pflicht und zweitens Instruction für das Ministerium, so daß ich nicht wüßte, was man noch mehr verlangen könnte. Was den Antrag Sr. Königl. Hoheit betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß der Ausdruck wohl der Mißdeutungen fähig scheint, und in dessen Folge auch zu Mißbräuchen Anlaß geben könnte; allein ich kann mir nicht denken, daß es der Regierung je einfallen sollte, die Frage, ob etwas dem allgemein kirchlichen Zweck nachtheilig sei, von dem speciellen Gesichtspunkte der Kirche zu beurtheilen, welcher deren Träger zufällig angehören. Der Staat als solcher gehört keiner bestimmten Kirche an, sondern steht über allen Kirchen, und es wird eine Abänderung um so weniger nöthig sein, als dieser Ausdruck schon im vorigen Regulativ enthalten war und damals von beiden Kammern nichts dagegen erinnert wurde.

Prinz Johann: In der Hauptsache wüßte ich nichts zu sagen, weil das, was der Herr Staatsminister äußerte, schon das enthält, was ich sagen wollte; nur was die Definition der „inneren Angelegenheiten“ betrifft, so wird es zur Beruhigung des Herrn Antragstellers dienen, wenn man sich denkt, wie es damit steht. Die inneren Angelegenheiten der Kirche sind der Kirchengewalt überlassen, obwohl es möglich ist, daß den Gemeinden in gewissen Dingen eine Stimme zusteht. Die äußeren Angelegenheiten sind die, welche die Kirche als Besitzerin betreffen, darin unterwirft sie sich den bürgerlichen Gesetzen, z. B. in Bezug auf Abgaben von Personen und Grundeigenthum, die sie zu leisten hat; auch bei andern Einrichtungen ist sie dem Staate unterworfen, wie es z. B. rücksichtlich des Leipziger Syndicats der Fall war.

Denn hier handelte es sich davon, wer vor Gericht befugt ist, sich rechtsverbindlich über die Kirche zu erklären. Aber die inneren Administrativangelegenheiten sollen der Kirche vindicirt werden. Die Fälle aber, wo der Staat mitzusprechen hat, sind schon in dem vorigen Paragraphen erwähnt worden. Bei dem Placet hat derselbe Gesichtspunkt obgewaltet, und dort fragte es sich nur um vorläufige Genehmigung, hier um nachträgliches Einschreiten des Staates. Wenn der Herr Staatsminister ferner einwarf, daß der Staat als solcher keiner Kirche angehöre, so gebe ich das zu und bin überzeugt, daß der Herr Staatsminister auf diesen Standpunkt sich zu stellen weiß; aber der Staat muß sich die Frage stellen, ob eine solche Maaßregel für den Zweck der Kirche förderlich ist. Ich glaube daher, daß die von mir vorgeschlagenen Worte: „der bürgerlichen Wohlfahrt“ Alles treffen und den reinen Standpunkt des Staates der Kirche gegenüber mehr feststellen.

Vizepräsident v. Friesen: Ich erkläre mich für die Beibehaltung der Worte und gegen das auf die Abänderung derselben gerichtete Amendement; denn ich verstehe die Worte in einem andern Sinne. Es ist hier von allgemeinen kirchlichen Zwecken die Rede; nicht etwa von protestantischen, nicht von katholischen Zwecken, sondern von allgemeinen christlichen oder kirchlichen Zwecken, die dem Staate keineswegs gleichgültig sein können. Es könnte z. B. der Fall sein, daß eine Kirche durch störende, unzumuthbare, auffallende Processionen dem kirchlichen Zwecke Nachtheil brächte, daß dadurch nicht nur die Angehörigen der eigenen Kirche, sondern auch die einer andern Kirche zu Unordnungen, Aberglauben und Irrthümern verleitet würden, die dem allgemeinen kirchlichen Zwecke allemal nachtheilig sein müssen; daß dadurch Leute verleitet würden, etwas zu glauben, oder etwas durch den Gottesdienst oder andere Handlungen auszudrücken, was sie von dem wahren christlichen Glauben ableiten würde. Eben so gehört zwar der Gottesdienst und der Kirchenbesuch zu den inneren Angelegenheiten einer jeden Kirche; wenn aber z. B. der Gottesdienst ganz vernachlässigt würde, wenn der Kirchenbesuch ganz in Verfall käme, so könnte dies dem Staate, obgleich er sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Kirche zu mischen hat, keineswegs gleichgültig sein, er könnte fragen, wie es komme, daß der Kirchenbesuch gänzlich abnehme, woran es liege? Ich glaube also, daß der Staat auf solche allgemeine kirchliche Zwecke bei jeder Kirche sehen muß. Es sind die allgemeinen kirchlichen Zwecke diejenigen, die dahin abzuwecken, daß Religion und Glaube, daß Kirchlichkeit im Staate erhalten wird. Deswegen wünsche ich sehr, daß diese Worte beibehalten werden.

v. Criegern: Ich habe beide Anträge des Herrn Superintendenten D. Großmann nicht unterstützt und will nur hinsichtlich des erstern wegen der Gründe, die mich davon abgehalten haben, einige Worte beifügen. Ich halte es im Allgemeinen für sehr schwierig, eine vollständig erschöpfende Definition dessen zu geben, was unter inneren Angelegenheiten der Kirche zu verstehen sei. Ich glaube aber auch, es ist ein Versuch der Art deshalb sehr bedenklich, weil er leicht zu einer Abweichung von der Constitution führen könnte. §. 57 der Verfassungsurkunde enthält das